

# Deutsches Institut für Erfindungswesen e.V. (DIE)

## § 1 Vereinsbezeichnung

- 1) Der Verein führt den Namen „Deutsches Institut für Erfindungswesen e.V.“ Er ist als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 4) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Umfassende Förderung des Erfindungswesens und der Innovationskultur in allen Bevölkerungskreisen.
- 2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Erforschung und Beschreibung des Erfindungswesens einschließlich seiner Geschichte;
  - b) die praxisbezogene Unterstützung der gesetzgebenden Körperschaften und Verwaltungsbehörden in Fragen des Erfindungswesens durch Empfehlungen und sonstige Maßnahmen auf den Gebieten der Bildung und Erziehung;
  - c) die Bearbeitung und Erörterung aller Fragen des Erfindungswesens in Ausschüssen, Versammlungen und Kongressen, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und wissenschaftlicher Veröffentlichungen;
  - d) die Zusammenarbeit mit Universitäten, Hochschulen, Patentämtern und Fachinstituten des In- und Auslands, damit die Grundlagen des technischen Fortschritts verbessert, kreative Fähigkeiten entwickelt und ein erfindungsfreundliches Umfeld geschaffen werden, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die kulturelle Leistung der Nation gesteigert werden;
  - e) die Vergabe von Preisen und Medaillen an natürliche Personen und Institutionen für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Erfindungswesens und der Innovationskultur - insbesondere die Verleihung der Dieselmedaille.

### **§ 3 Haushalt und Finanzen**

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

- a) Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens;
- b) Spenden und sonstigen Einnahmen;
- c) Projektmittel der öffentlichen Hand;
- d) zweckgebundenen Mitteln

### **§ 4 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Bei Bedarf kann ein Kuratorium eingerichtet werden, dessen Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- 2) Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- 3) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Es gibt aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind diejenigen natürlichen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch daran teilnehmen.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt.
- 5) Über den Antrag auf Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Er kann hierfür ein einzelnes Vorstandsmitglied ermächtigen. Der Austritt ist schriftlich zum Jahresende mit vierteljährlicher Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit.
- 7) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so ist der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen sowie Angaben der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.
- 8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands.

## **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstands
  - b) Wahl sonstiger Organe, wie der Kassenprüfer
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - d) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
  - e) Ausschluss von Mitgliedern
  - f) Beratung des Vorstands in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- 2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands oder ein anderes Vorstandsmitglied in dessen Vertretung. Der Vorstand hat eine Niederschrift anzufertigen.

## **§6 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer und seinen Stellvertreter, dessen Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Der Kassenprüfer oder der Stellvertreter berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlägt die Entlastung des Vorstands vor.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstands**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Diese sind zusammen handlungsbefugt.
- 2) Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung. Desweiteren obliegt dem Vorstand die Bestellung oder Abberufung eines Geschäftsführers.
- 3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer nur einstimmig berufen. Seine Abberufung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit des Vorstands.
- 4) Vor Ablauf ihrer Amtszeit können Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzubrufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann oder die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder verbleibt.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung**

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 3) Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelung in der Satzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen gefasst. Abwesende Mitglieder können sich durch mit schriftlicher Vollmacht versehene anwesende Mitglieder vertreten lassen. Jedes erschienene Mitglied kann nur zwei weitere Mitglieder vertreten.
- 4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen bzw. vertreten sind. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

## **§ 9 Anfallberechtigung**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht dessen Vermögen auf die Stadt des letzten Vereinssitzes mit der Auflage über, dieses entweder selbst unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Wissenschaft nach dieser Satzung zu verwenden oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft mit den gleichen Aufträgen zu übertragen.